

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kirche für unsere drei Dörfer - Förderverein der ev. lutherischen Kreuzkirchengemeinde Sprötze, Trelde, Kakenstorf“ mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung bei dem Amtsgericht Tostedt und hat seinen Sitz in Buchholz – Sprötze.“

## § 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der evangelisch lutherischen Kirchengemeinde Sprötze. Die Kirchengemeinde Sprötze umfasst unter dem Namen „ev.lutherische Kreuzkirchengemeinde Sprötze“ die politische Gemeinde Kakenstorf sowie die Ortschaften der Stadt Buchholz Sprötze und Trelde.“

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln über Beiträge, Spenden und Veranstaltungen sowie durch tätige Mithilfe und Ideen. Die Mittel sollen verwendet werden zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Gemeindegemeinschaft.

3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder bei Erlöschen der Rechtsfähigkeit. Der Austritt ist zum 1.7. und 1.1. möglich und erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.

3. Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied mit der Zahlung der Beiträge länger als 12 Monate im Rückstand ist oder sich vereinschädigend verhalten hat oder aus sonstigem wichtigen Grund. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, in einer angemessenen Frist persönlich oder schriftlich gegenüber dem

Vorstand Stellung zu nehmen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand und teilt dies dem Mitglied schriftlich mit. Der Beschluss ist zu begründen.

#### **§ 4 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und die Zahlungsmodalitäten werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

#### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

.1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich und zwar im ersten Quartal statt.

2. Weitere Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes, auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder in den in der Satzung bestimmten Fällen einzuberufen.

3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per e-mail. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Anträge zur Tagesordnung sind bei dem Vorstand schriftlich oder per e-mail mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin einzureichen.

4. Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

5. Der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied leitet die Mitgliederversammlung.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, wenn die Satzung nichts anderes vorsieht, in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

7. Die Mitgliederversammlung hat neben ihren satzungsgemäßen Zuständigkeiten die Grundsätze der Vereinsarbeit festzulegen und beschließt über Ausgaben, über Kreditaufnahmen, die Bildung von Ausschüssen mit besonderem Aufgabenkreis, die Beteiligung des Vereins an anderen Vereinigungen sowie jährlich über die Entlastung des Vorstandes.

8. Wahlen

a. Es wird offen gewählt, sofern kein Mitglied eine geheime Wahl beantragt.

b. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Protokoll aufzunehmen. Zu Beginn der Versammlung wird ein Protokollführer bestimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Satzungsänderungen sind im Wortlaut aufzunehmen.

10. Der Vorstand kann zu einer öffentlichen Mitgliederversammlung laden.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand wird aus der Mitgliedschaft bestellt. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und mindestens einem Beisitzer. Die Zahl der Beisitzer wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung, die innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden einzuberufen ist, eine Nachwahl.

4. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Fördervereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Mittel bis zu einem von der Mitgliederversammlung festgelegten Betrag. Er stellt die Jahresrechnung und den Jahresbericht für die Mitgliederversammlung auf.

6. Der Vorstand tagt bei Bedarf und ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Zu den Vorstandssitzungen ist schriftlich oder per e-mail mit einer Frist von mindestens fünf Werktagen zu laden. In Abstimmungen entscheidet bei Stimmengleichheit der Vorsitzende. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen.

7. Ein Vertreter der Kirchengemeinde Sprötze kann an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen. Er ist im Falle eines Umlaufverfahrens informativ am Umlauf zu beteiligen.

## **§ 8 Änderungen der Satzung**

(1) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 9 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie haben die Aufgabe, die Jahresrechnung, die Buchführung, Belege sowie die Verwendung der Mittel zu überprüfen und jährlich in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.

3. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines in § 2 genannten Zwecks fällt das Vermögen an die Kreuzkirchengemeinde Sprötze zur Verwendung für kirchliche Zwecke.